

A

# Städtetag Nordrhein-Westfalen

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

An die  
Damen und Herren Mitglieder  
des Kulturausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Köln-Marienburg,  
Lindenallee 13-17 30.01.1989 /br  
Postanschrift: 5 Köln 51, Postfach 51 06 20

Aktenzeichen: 3/42-10  
Umdruck-Nr.: C 2042

Ruf (02 21) 37 71 1 Durchwahl 37 71 - 2 91  
Fernschreiber 8 882617

Sparkasse der Stadt Köln 30202 154  
BLZ 370 50 198



Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im  
Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen  
- ArchivG NW) Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/3372;

hier: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 15.02.1989

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfs der Landes-  
regierung über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im  
Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen  
- ArchivG NW) und die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme  
vor der öffentlichen Anhörung am 15.02.1989.

Der Städtetag erkennt an, daß nach Inkrafttreten des Bundesarchiv-  
gesetzes (insbesondere § 10) und in Konsequenz der Rechtsprechung  
des Bundesverfassungsgerichts zur "informationellen Selbstbestim-  
mung" sowie in Ausführung des Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung  
die Übermittlung personenbezogener Daten an die kommunalen Archive  
eine gesetzliche Grundlage erfordert. Auch bedarf es einer gesetz-  
lichen Ermächtigung für die Regelung der Nutzung personenbezogener  
Archivguts durch Betroffene und Dritte.

Der Städtetag ist allerdings immer dafür eingetreten, beide Problemkreise durch eine Archivklausel im Datenschutzgesetz zu regeln. Die Städte stehen grundsätzlich jeder Form von neuen Spezialgesetzen im Kulturbereich ablehnend gegenüber. Die Kulturförderung ist einer der letzten Freiräume der kommunalen Selbstverwaltung und Eigengestaltung. Diesen Freiraum gilt es zu erhalten. Dies verbietet jede Art von neuen Kulturgesetzen, durch die den Städten unmittelbar oder mittelbar Vorgaben, Bedingungen und Auflagen gemacht werden. Gesetzliche Regelungen für kommunale Archive müssen jedenfalls auf das zum Schutz archivischer Belange unbedingt Notwendige beschränkt sein und dürfen keinesfalls neue die Kommunen verpflichtende Standards enthalten.

Insoweit werten wir den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Archivgesetz Nordrhein-Westfalen mit seiner Sonderregelung für kommunale Archive in § 10 als einen vertretbaren Kompromiß zwischen ursprünglich weitergehenden gesetzgeberischen Absichten und unserer ablehnenden Haltung gegenüber neuen Kulturgesetzen. Der Gesetzentwurf beschränkt sich in Bezug auf die kommunalen Archive im wesentlichen auf die notwendigen gesetzlichen Regelungen.

Wir halten den Gesetzentwurf insgesamt für schlüssig und abgerundet, zumal Anregungen der Kommunalarchive Berücksichtigung gefunden haben. Von daher wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn der Gesetzentwurf ohne weitere Änderungen, etwa zusätzliche Befrachtungen, verabschiedet würde.

Wir regen lediglich an zu prüfen, ob die Sperrfrist von 120 Jahren in § 7 Abs. 2 Satz 3 nicht der Regelung im Bundesarchivgesetz angepaßt werden sollte (110 Jahre).

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Ernst Pappermann